

AK-Pflegeberatung Pflegegeld



Pflegeinfo 4



AK-Hotline ☎ 05 7799-0
 **#deineStimme**

AK 
Pflegeberatung
05 7799-2273



Peter Manning



Mit dem Pflegegeld sollen Mehrkosten, die durch die Pflege entstehen, zumindest teilweise abgedeckt werden. Das Pflegegeld wird – je nach Pflegeaufwand – in unterschiedlichen Stufen gewährt. Diese Broschüre erklärt unter anderem, wie Sie Pflegegeld beantragen können und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen.

AK-Direktor
Wolfgang Bartosch

AK-Präsident
Josef Pessler

Inhalt

Pflegegeld – Das Wichtigste auf einen Blick	4
1 Einstufung und Höhe des Pflegegelds	5
2 Antragstellung, Verfahren und Auszahlung	14
3 Musteranträge	26
4 Adressen	32

Pflegegeld – Das Wichtigste auf einen Blick

Ihr Weg zum Pflegegeld

ANTRAG

Es gilt das ANTRAGSPRINZIP: Ohne Antrag kein Pflegegeld! Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle einzubringen. Formulare finden Sie online, an sich genügt aber ein formloser Antrag.



**BEGUTACHTUNG
UND
VERFAHREN**

Die Beurteilung des Pflegebedarfs erfolgt in der Regel im Rahmen eines Hausbesuchs durch einen Gutachter. Auf Basis des Gutachtens wird der Bescheid erstellt.



BESCHIED

Über Ihren Antrag wird mit Bescheid entschieden. Der Bescheid muss die Einstufung in eine Pflegegeldstufe bzw. bei negativem Ausgang die Abweisung enthalten und diese begründen.



KLAGE

Eine Klage ist sinnvoll, wenn begründet Zweifel an der Abweisung des Antrages bzw. an der Einstufung bestehen. Gegen den Bescheid können Sie innerhalb von drei Monaten ab Zustellung vor dem zuständigen Arbeits- und Sozialgericht klagen.

Einstufung und Höhe des Pflegegelds

Grundsätzliches	6
Voraussetzungen	7
Personenkreis	7
Einstufung und Höhe	8
Die Begutachtung	9
Betreuungs- und Hilfstätigkeiten	10
Besonderheiten	12

1

HIER ERFAHREN SIE, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN
SIE PFLEGEgeld BEZIEHEN KÖNNEN UND
IN WELCHER HÖHE ES GEBÜHRT.

Pflegegeld

Das Pflegegeld soll helfen, jene Mehraufwendungen teilweise abzudecken, die durch die Pflege entstehen. Der Grund der Pflegebedürftigkeit ist dabei unerheblich.

Einstufung

Pflegegeld wird in sieben unterschiedlichen Stufen gewährt. Entscheidend für die Einordnung ist grundsätzlich der in Stunden bemessene Pflegeaufwand.

Ausnahmen

Für Menschen mit bestimmten Behinderungen sowie für Kinder und Jugendliche gelten bei der Einstufung Besonderheiten.

Grundsätzliches

In Österreich beziehen etwa 466.000 Personen Pflegegeld, davon über zwei Drittel in den Pflegegeldstufen 1-3.

Das Pflegegeld soll pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abgelden. Dazu wird in sieben Stufen und je nach Ausmaß des Aufwands ein monatlicher Betrag ausbezahlt. Die Art der Beeinträchtigung, die soziale Bedürftigkeit des zu Pflegenden und andere Faktoren spielen dabei keine Rolle. Die Rechtsgrundlage finden Sie im Bundespflegegeldgesetz.

Voraussetzungen

Pflegegeld können Sie erhalten, wenn ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung vorliegt. Dieser Bedarf muss voraussichtlich **mindestens sechs Monate** gegeben sein und **65 Stunden** im Monat übersteigen.

Personenkreis

Anspruch auf Pflegegeld haben:

- pflegebedürftige österreichische Staatsbürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
- vom Fremdenrecht umfasste Personen, die durch Staatsverträge oder Unionsrecht gleichgestellt sind,
- Personen, denen dauerhaft Asyl gewährt wurde,
- Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht verfügen, wenn sie in Österreich krankenversichert sind,
- Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“, „Dauer-aufenthalt EG“, „Daueraufenthalt Familienangehöriger“ oder „Familienangehöriger“ gemäß § 47/2 NAG bzw. § 49 NAG verfügen.

Einstufung und Höhe

Das Pflegegeld wird je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit in 7 Stufen gewährt.

Stufe	Durchschnittlicher ständiger Pflegebedarf pro Monat	Betrag
1	Mehr als 65 Stunden	€ 175,00*
2	Mehr als 95 Stunden	€ 322,70*
3	Mehr als 120 Stunden	€ 502,80*
4	Mehr als 160 Stunden	€ 754,00*
5	Mehr als 180 Stunden und ein außergewöhnlicher Pflegebedarf : Dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson oder regelmäßige Nachschau in kurzen, aber planbaren Zeitabständen (zumindest einmal während der Nachtstunden) erforderlich ODER mehr als fünf Pflegeeinheiten, davon eine während der Nachtstunden, erforderlich.	€ 1024,20*
6	Mehr als 180 Stunden und zusätzliche Voraussetzungen : Zeitlich unkoordinierbare, regelmäßige Betreuungsmaßnahme oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich.	€ 1.430,20*
7	Mehr als 180 Stunden und zusätzliche Voraussetzungen : keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mehr möglich bzw. gleichzuhaltender Zustand.	€ 1.879,50*

* Diese Werte gelten für das Jahr 2023. Da das Pflegegeld seit seiner Einführung an Wert verloren hat, wurde eine laufende Anpassung des Pflegegeldes ab 01. Jänner 2020 beschlossen. Das Pflegegeld wird seither jährlich um den entsprechenden Anpassungsfaktor erhöht.

Die Einstufung erfolgt aufgrund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens.

TIPP

Für die Gewährung eines Pflegegelds ist ein Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden im Monat notwendig. Dies entspricht, auf den Tag gerechnet, etwa zwei Stunden. Sollten nur einzelne Handgriffe als Unterstützung notwendig sein, ist ein Antrag also in der Regel nicht sinnvoll.

Die Begutachtung

Das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit wird von Pflegegeld-GutachterInnen im Rahmen einer ärztlichen bzw. pflegerischen Begutachtung festgestellt.

Auf Wunsch der pflegebedürftigen Person oder ihres/r gesetzlichen Vertreters/in darf an der Untersuchung eine **Vertrauensperson** teilnehmen. Dies ist in der Praxis auch ratsam, weil es pflegebedürftigen Menschen oft schwerfällt, einzugestehen, dass sie etwas nicht mehr können. Ist die pflegebedürftige Person in einer stationären Einrichtung untergebracht oder wird sie durch einen ambulanten Dienst betreut, sind Pflegedokumentationen bzw. Informationen des Pflegepersonals zu berücksichtigen. Hilfsmittel (z. B. Treppenlift), soweit vorhanden, sind ebenfalls zu berücksichtigen, wenn ihre Benutzung zumutbar ist. Die Anleitung oder Beaufsichtigung von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung ist der Betreuung und Hilfe selbst gleichzusetzen.

zB

Ein Mensch mit psychischer Behinderung kann sich zwar grundsätzlich selbst ankleiden, braucht dazu aber unterstützende Anweisungen der pflegenden Person.

TIPP

Wenn dauernde Anwesenheit der Pflegeperson bei Verrichtung einer Tätigkeit notwendig ist, weisen Sie den Gutachter darauf hin!

TIPP

Nachdem jede/r Sachverständige/r nur beurteilen kann, was er/sie weiß und sieht, ist es ratsam, Dokumentationen über die Pflegetätigkeit zu führen, etwa in Form eines Tagebuchs.

TIPP

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen ist jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen, nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht.

Betreuungs- und Hilfstätigkeiten

Der Pflegebedarf ergibt sich aus den notwendigen Betreuungs- und Hilfstätigkeiten. Unter **Betreuung** sind die Verrichtungen zu verstehen, die den persönlichen Lebensbereich des/der Pflegebedürftigen betreffen. Unter **Hilfe** sind aufschiebbare Verrichtungen zu verstehen, die den sachlichen Lebensbereich betreffen.

Für einen Teil der Betreuungsmaßnahmen wurden **Mindestwerte** festgelegt, die bei der Beurteilung des Pflegebedarfes anzurechnen sind. Abweichungen sind nur zu berücksichtigen, wenn der tatsächliche Betreuungsaufwand diese Werte erheblich überschreitet. Ein Unterschreiten ist nur möglich, wenn die tatsächlich notwendige Stundenzahl weit unter dem Mindestwert liegt.

Betreuungstätigkeit/Mindestwerte	Stunden/Monat
Komplette tägliche Körperpflege (einschließlich Föhnen, Maniküre etc.)*	25 Stunden
Zubereitung von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung)	30 Stunden
Einnahme von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung)	30 Stunden
Verrichtung der Notdurft auf der Toilette (einschließlich Aus- und Ankleiden)	30 Stunden

Für einen anderen Teil der Betreuungstätigkeiten wurden **Richtwerte** festgelegt – hier kann das Gutachten die Stundenzahl sowohl übersteigen als auch unterschreiten:

Betreuungstätigkeit/Richtwerte	Stunden/Monat
Komplettes An- und Auskleiden (bei teilweiser Hilfe verringert sich der Richtwert)	20 Stunden
Reinigung bei Inkontinenz (inkl. Wechsel von Windeln etc.)	20 Stunden
Entleerung und Reinigung des Leibstuhls	10 Stunden
Einnahme von Medikamenten	3 Stunden
Anus- <i>praeter</i> -Pflege	7,5 Stunden

Betreuungstätigkeit/Richtwerte	Stunden/Monat
Kanülen- oder Sondenpflege	5 Stunden
Katheter-Pflege	5 Stunden
Einläufe	15 Stunden
Mobilitätshilfe im engeren Sinn (Hilfe beim Aufstehen, Gehen und Stiegensteigen in der Wohnung; bei Bettlägerigkeit Aufsetzen, Umdrehen etc.)	15 Stunden
Motivationsgespräche für Pflegebedürftige mit geistiger/psychischer Behinderung	10 Stunden

TIPP

Werden die Werte für Betreuungstätigkeiten unter- oder überschritten, muss dies im Gutachten ausreichend begründet sein.

Für folgende Hilfsverrichtungen ist ein Fixwert von je 10 Stunden pro Monat anzurechnen:

Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Gütern des täglichen Bedarfs	10 Stunden
Reinigung der Wohnung, persönlicher Gebrauchsgegenstände	10 Stunden
Pflege der Leib- und Bettwäsche	10 Stunden
Beheizung des Wohnraums einschließlich Herbeischaffung des Heizmaterials	15 Stunden
Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z. B. Begleitung zum Arzt, Amtswege)	10 Stunden

Bei pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann für Mobilitätshilfe im weiteren Sinn ein monatlicher Zeitwert von bis zu 50 Stunden festgelegt werden.

TIPP

Aus der Stundenanzahl im Gutachten ergibt sich die Einstufung. Ist die Betreuung und Hilfe nur tageweise notwendig, z. B. weil der Gesundheitszustand variiert, ist auch dies in der Berechnung des Pflegebedarfs zu berücksichtigen.

TIPP

Mit Hilfe unserer „Entscheidungshilfe“ können Sie selbst grob einschätzen, ob ein Antrag bzw. eine Anfechtung des Bescheides sinnvoll sein könnte.

Besonderheiten

■ Erschwerniszuschlag bei Kindern und Jugendlichen

Wenn behinderungsbedingt mindestens zwei voneinander unabhängige schwere Funktionseinschränkungen vorliegen, erhalten Kinder und Jugendliche bei der Ermittlung des Pflegebedarfs einen Erschwerniszuschlag. Dieser ist aber kein Geldbetrag, sondern eine Stundenanzahl, die zu einer höheren Einstufung führen kann.

Dieser Erschwerniszuschlag beträgt im Kalendermonat **bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 50 Stunden**, ab dem vollendeten 7. Lebensjahr **bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden**.

■ Erschwerniszuschlag bei schwerer geistiger oder psychischer Behinderung

Bei Vorliegen einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bei der Festsetzung des Pflegebedarfs ein Erschwerniszuschlag von 45 Stunden pro Monat zu berücksichtigen.

■ Mindesteinstufungen

Pflegegeld in bestimmter Mindesthöhe wird folgenden Personen gewährt:

Hochgradig Sehbehinderte	Stufe 3
Blinde Menschen	Stufe 4
Menschen, die sowohl blind als auch gehörlos sind	Stufe 5
Rollstuhlfahrer, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, mit Querschnittslähmung oder gleichwertiger Diagnose (z. B. genetische Muskeldystrophie)*	Stufe 3
* zusätzlich Inkontinenz oder Blasen- bzw. Mastdarmlähmung	Stufe 4
* zusätzlich deutlicher Ausfall der Arme	Stufe 5

TIPP

Eine Mindesteinstufung schließt nicht aus, dass ein höheres Pflegegeld gewährt werden kann. Dazu ist ein Antrag zu stellen. Relevant ist das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit. Übersteigt die Stundenanzahl der Pflegebedürftigkeit die Mindesteinstufung, gebührt die höhere Einstufung.

Antragstellung, Verfahren und Auszahlung

Antragstellung und Verfahren	15
Anspruch und Auszahlung	18
Besonderheiten bei der Auszahlung	20

2

HIER ERFAHREN SIE, WO SIE DEN ANTRAG AUF PFLEGE GELD
STELLEN MÜSSEN UND WAS SIE WÄHREND DES VERFAHRENS
UND BEI DER AUSZAHLUNG BEACHTEN MÜSSEN.

Antragsprinzip

Ohne Antrag kein Pflegegeld! Meist ist die PVA zuständige Stelle, jedoch gibt es eine Reihe von Ausnahmen, die Sie diesem Abschnitt entnehmen können.

Verfahren

Das Verfahren endet mit der Zustellung eines Bescheides. Mit diesem wird festgestellt, ob Sie Anspruch auf Pflegegeld haben.

Auszahlung

Das Pflegegeld wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt. In gewissen Fällen, z. B. bei Unterbringung in einem Pflegeheim, geht der Anspruch aber auf andere juristische Personen über.

Antragstellung und Verfahren

Wie bereits erwähnt, müssen Sie das Pflegegeld beantragen. Es genügt ein formloser Antrag, jedoch finden sich auf den Homepages der zuständigen Stellen auch oft Formulare. Antragsberechtigt sind die pflegebedürftige Person und ihre gesetzlichen VertreterInnen. Darüber hinaus sind Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige auch ohne Nachweis einer Bevollmächtigung antragsberechtigt, wenn keine Zweifel über Bestand und Umfang einer Vertretungsbefugnis besteht.

TIPP

Geben Sie gleich im Antrag an, welche Betreuungs- und Hilfstätigkeiten aus Ihrer Perspektive erforderlich sind, und legen Sie Atteste, Befunde etc. bei!

BezieherInnen einer Pension oder Rente bringen den Antrag auf Pflegegeld beim **zuständigen Versicherungsträger** ein. Das ist jene Stelle, die auch die Pension bzw. Rente auszahlt, z. B.

- bei ASVG-Pension die Pensionsversicherungsanstalt,
- bei Renten aus der Kriegsopferversorgung, der Heeresentschädigung sowie nach dem Impfschadengesetz die Pensionsversicherungsanstalt,
- bei einer Vollrente aus der Unfallversicherung: der Unfallversicherungsträger,
Ausnahme: in jenem Bereich, in dem die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die Gewährung der Vollrente zuständig ist, die Pensionsversicherungsanstalt,
- bei Bundespensionistinnen/Bundespensionisten, Bezieherinnen/Beziehern eines Beamtenruhe- oder Versorgungsgenusses, einer Beamtenpension eines Bundeslandes oder einer Gemeinde, unkündbaren Post-, Telekom-, Postbusbediensteten sowie Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes das BVAEB-Pensionservice,
- bei GSVG-Pension (Gewerbetreibende) und BSVG-Pension (Bauern) die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen,
- berufstätige Personen, mitversicherte Angehörige (z. B. als Hausfrau oder Kind) und Bezieherinnen/Bezieher einer Mindestsicherung oder eines Rehabilitationsgeldes können das Pflegegeld bei der Pensionsversicherungsanstalt beantragen.

Die Adressen und Kontaktdaten der zuständigen Stellen finden Sie im Anhang.

Wenn Sie von mehreren der genannten Stellen Leistungen beziehen und somit mehrere Ansprüche haben, wird das Pflegegeld dennoch nur einmal ausbezahlt. Anträge, die an die falsche Stelle gesendet werden, sind von dieser an die zuständige Institution weiterzuleiten.

Das Pflegegeldverfahren darf nicht länger als sechs Monate dauern. Meist dauert es jedoch weit weniger lang. Nach der Richtlinie für die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes soll das Verfahren in der Pensionsversicherungsanstalt nicht länger als 60 Kalendertage dauern. Für die Unfallversicherungsträger gilt das nur für Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes.

TIPP

Sollte das Verfahren länger als sechs Monate dauern, müssen Sie nicht untätig bleiben, sondern können Säumnisklage einbringen.

TIPP

Wenn eine verwandte Person in Pflegekarenz oder Pflegezeit gehen möchte, gibt es ein **beschleunigtes Pflegegeldverfahren**. Dann muss die zuständige Stelle das Verfahren innerhalb von zwei Wochen abschließen.

Während des Verfahrens besteht eine **Mitwirkungspflicht** für den/die AntragstellerIn, um eine rasche Bearbeitung zu ermöglichen. Sie müssen einerseits wichtige Informationen bekanntgeben, andererseits dürfen Sie, wenn eine ärztliche Untersuchung angeordnet wird, diese nicht ohne triftigen Grund verweigern. Bei Bedarf wird diese Untersuchung am Aufenthaltsort des/der Pflegebedürftigen durchgeführt. Es ist auch möglich, dass Sie vorgeladen werden. In diesem Fall sind die Reisekosten zu ersetzen.

TIPP

Innerhalb des ersten Jahres ab der Abweisung oder Gewährung des Pflegegeldes ist ein wiederholter Antrag oder ein Antrag auf Erhöhung nur sinnvoll, wenn Sie mittels neuem ärztlichem Befund nachweisen können, dass sich der Gesundheitszustand des/der Pflegebedürftigen wesentlich verschlechtert hat. Ansonsten wird er ohne Überprüfung zurückgewiesen.

Rechtsanspruch und Klagemöglichkeit

Auf das Pflegegeld besteht ein Rechtsanspruch!

Der zuständige Leistungsträger hat über den Anspruch auf Pflegegeld und dessen Höhe (Stufe 1 bis 7) einen Bescheid zu erlassen. Wenn Sie mit der Entscheidung über das Ausmaß des Pflegegeldes nicht einverstanden sind, dann kann der Bescheid mittels Klage beim Arbeits- und Sozialgericht unter Angabe einer Begründung bekämpft werden.

TIPP

Wenn Sie gegen den Bescheid vorgehen wollen, beachten Sie unbedingt, dass Sie binnen 3 Monaten ab Zustellung des Bescheides Klage erheben müssen!

Rechtsvertretung

Die AK Steiermark gewährt allen Personen, die kammerzugehörig sind und deren minderjährigen Kindern, sowie Personen, bei denen die

Pflegebedürftigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, kostenlosen Rechtsschutz vor den Arbeits- und Sozialgerichten in Verfahren wegen der Gewährung eines Pflegegeldes.

Es ist dabei erforderlich, dass Sie sich **möglichst bald** nach Erhalt des Bescheides, mit dessen Inhalt Sie nicht einverstanden sind, an die AK-Bezirksstelle wenden, in deren Bereich Sie Ihren Wohnsitz haben. Dabei sollten Sie neben dem zu bekämpfenden Bescheid auch alle Unterlagen mitnehmen, die über Ihren Gesundheitszustand und Ihre Pflegebedürftigkeit Auskunft geben (z. B. ärztliche Bestätigungen – auch über Ihre Reiseunfähigkeit).

Anspruch und Auszahlung

Die pflegebedürftigen Personen haben frühestens ab dem Monatsersten, der auf den Antrag folgt, Anspruch auf das Pflegegeld. Wird das Verfahren amtswegig durch den Unfallversicherungsträger eingeleitet, besteht der Anspruch auf Pflegegeld frühestens mit dem Monat, der auf die Einleitung des Verfahrens folgt.

zB | Frau A. beantragt am 4.5.2022 Pflegegeld. Ihrem Antrag wird am 13.6.2022 stattgegeben. Der Anspruch besteht ab 1.6.2022.

Fälligkeit und Auszahlung

Das Pflegegeld wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Grundsätzlich erhält der pflegebedürftige Mensch selbst das Pflegegeld. Bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit wird an den gesetzlichen Vertreter ausbezahlt, wenn dieser zur Entgegennahme berechtigt ist.

zB | Weil Frau A. mit 1.6.2022 Anspruch auf Pflegegeld hat, erfolgt die erste Auszahlung am 30.6.2022.

Der Anspruch auf Pflegegeld darf grundsätzlich weder gepfändet noch verpfändet werden.

**ACH
TUNG**

In gewissen Fällen ist es aber möglich, dass das Pflegegeld direkt an das Land, die Gemeinde oder einen Sozialhilfeträger überwiesen wird. Dies erfolgt nämlich dann, wenn die genannten Träger sich an Kosten für ambulante teilstationäre Pflegeleistungen beteiligen und Sie mit dem dafür fälligen Kostenersatz mindestens zwei Monate in Verzug geraten.

Vorschuss

Vor Abschluss des Verfahrens können auf Antrag Vorschüsse gewährt werden, wenn bereits feststeht, dass Pflegegeld zu leisten ist. Vorschüsse müssen ausbezahlt werden, wenn die Bescheide über Anträge auf Zuerkennung des Pflegegeldes nicht binnen sechs Monaten nach Einlangen des Antrages erlassen sind und feststeht, dass Pflegegeld zu leisten ist.

Befristung

Wenn zum Entscheidungszeitpunkt wahrscheinlich ist, dass sich die Gesundheit des/der zu Pflegenden so bessert, dass die Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug wegfallen, wird das Pflegegeld befristet gewährt.

TIPP

Wenn sich der Zustand nicht gebessert hat, ist binnen drei Monaten ab der letzten Auszahlung eine **Weitergewährung des Pflegegeldes** zu beantragen.

Änderungen in der Höhe

Das Pflegegeld ist neu zu bemessen, wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eingetreten ist.

zB

Der Pflegebedarf nimmt weiter zu. Der Pflegeaufwand steigt von 100 auf 150 Stunden monatlich. Statt Pflegegeld der Stufe 2 gebührt nun Pflegegeld der Stufe 3.

Ende des Anspruchs

Die Leistung ist einzustellen, wenn eine Voraussetzung für ihre Gewährung weggefallen ist.

zB Eine Behinderung ist in ihren Auswirkungen durch Rehabilitationsmaßnahmen so reduziert worden, dass der Pflegeaufwand monatlich nur mehr 65 Stunden oder weniger beträgt.

Eine Entziehung oder Neubemessung wird mit dem auf die wesentliche Veränderung folgenden Monat wirksam. Eine Entziehung oder Änderung wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfs wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheids folgt, mit dem diese Entziehung oder Änderung ausgesprochen wurde. Eine Erhöhung wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfs wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtswegige ärztliche Feststellung folgt.

Die Neubemessung aufgrund gesetzlicher Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

Besonderheiten bei der Auszahlung

Anrechnung

Wenn Sie parallel zum Pflegegeld andere pflegebezogene Leistungen nach österreichischen oder ausländischen Vorschriften beziehen, wird das Pflegegeld um den entsprechenden Betrag gekürzt.

**ACH
TUNG**

Ab 01.01.2023 wird die erhöhte Familienbeihilfe nicht mehr auf das Pflegegeld angerechnet!

Tod des Pflegebedürftigen

Stirbt ein pflegebedürftiger Mensch, bevor das Pflegegeld angewiesen wurde, können Sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Anspruchsberechtigten die Auszahlung beantragen, wenn Sie den Verstorbenen **überwiegend und ohne angemessene Bezahlung gepflegt haben oder überwiegend für die Pflegekosten aufkommen** sind. Sie sind auch berechtigt, die **Fortsetzung** eines Verfahrens, das bis zum Tod des Antragstellers nicht abgeschlossen werden konnte, zu beantragen.

Sind solche Personen nicht vorhanden oder wird kein Antrag gestellt, fällt die nicht ausbezahlte Leistung in den Nachlass.

Ruhen der Auszahlung

Das Pflegegeld dient als Beitrag zur Abdeckung pflegebedingter Mehraufwendungen. Es ruht also, wenn andere Einrichtungen überwiegend für diese Mehraufwendungen aufkommen.

Dies gilt bei:

- 1 Stationärer Krankenbehandlung, Kur oder Rehabilitation**, wenn die Kosten z. B. vom Sozialversicherungsträger oder vom Bund übernommen werden.
- 2 Stationärer Pflege** auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers (z. B. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim, einer privaten Pflegestelle oder als Pflegefall in einem Krankenhaus). Der Anspruch auf das Pflegegeld geht bis zur Höhe der Kosten der Pflege (höchstens zu 80% des Pflegegeldes) auf den Kostenträger zur Abdeckung von dessen Ausgaben über. **Es gebührt jedoch ein monatliches Taschengeld in Höhe von 50,23 Euro (2023).**
- 3 Rentenumwandlung nach den Versorgungsgesetzen:** Bei stationärer Unterbringung von Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungs-, Kriegsopferversorgungs- oder Opferfürsorgegesetz in einem Pflegeheim sowie von Impfgeschädigten in einer Krankenanstalt, einem Pflegeheim oder ähnlichen Einrichtungen, jeweils mit Vollverpflegung und auf Kosten des Bundes, ruht das Pflegegeld ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt. **Es gebührt jedoch ein monatliches Taschengeld in Höhe von 50,23 Euro (2023).**

- 4 Freiheitsstrafe, Anstaltsunterbringung:** Für die Dauer der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter bzw. für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe ruht das Pflegegeld ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt.

Weitergewährung des Pflegegeldes auf Antrag

Trotz eines Ruhensgrundes kann das Pflegegeld auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen für einen befristeten Zeitraum während einer stationären Krankenbehandlung, einer Kur oder Rehabilitation weitergewährt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich

- a) aus einem nach dem ASVG sozialversicherungspflichtigen **Dienstverhältnis** (sowohl Vollversicherung als auch nur Teilversicherung in der Unfallversicherung) oder
- b) einem **Werkvertrag** zwischen einem Pflegegeldbezieher und einer Pflegeperson oder
- c) aus einem **vertraglichen Betreuungsverhältnis** eines Pflegegeldbeziehers oder seines Angehörigen nach den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten (24-Stunden-Pflege) ergeben.

Wenn dadurch eine besondere Härte für den Pflegebedürftigen vermieden werden kann, ist das Pflegegeld auch über diesen Zeitraum hinaus weiter zu leisten.

Weitergewährung

Wird auch die pflegende Person bei stationärer Unterbringung des/der Pflegebedürftigen aufgenommen, weil ohne sie der Aufenthalt nicht möglich ist oder er notwendig ist, um die Interessen des/der Pflegebedürftigen zu wahren (z. B. bei Kindern), ist das Pflegegeld auf Antrag weiterzugewähren.

TIPP

In solchen Fällen ist es also ratsam, den Antrag auf Weitergewährung sobald wie möglich einzubringen!

Anzeige- und Ersatzpflicht

PflegegeldbezieherInnen bzw. ihre VertreterInnen müssen Veränderungen der Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründen, binnen 4 Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger mitteilen.

Eine **Rückzahlung des Pflegegelds** kommt in Betracht, wenn Sie bewusst unwahre Angaben gemacht, wesentliche Tatsachen bewusst verschwiegen oder Ihre Anzeigepflicht verletzt haben oder wenn Sie erkennen mussten, dass das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Die auszahlende Stelle kann in solchen Fällen grundsätzlich die Leistung der letzten drei Jahre zurückfordern. Längere Rückforderungsmöglichkeiten bestehen z. B., wenn Sie Urkunden gefälscht haben. Der Ersatz von zu Unrecht empfangenem Pflegegeld erfolgt durch Aufrechnung auf die laufende Leistung. Kann der Ersatz nicht oder nicht zur Gänze durch Aufrechnung mit dem Pflegegeld bewirkt werden, kann der Ersatz unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auch durch Aufrechnung auf die Grundleistung (z. B. Pension), jedoch höchstens bis zu deren Hälfte vorgenommen werden. Solange die genannten Personen den erwähnten Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann das Pflegegeld gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden.

Ersatz von Pflegegeld durch Sachleistungen

Wird der mit dem Pflegegeld angestrebte Zweck nicht erreicht, sind anstelle des ganzen oder eines Teiles des Pflegegeldes Sachleistungen mit Wirkung ab Zustellung des Bescheides zu gewähren, wenn und soweit die Möglichkeit besteht, den Pflegebedarf durch Sachleistungen abzudecken.

zB

Frau C. erhält Pflegegeld, aber nicht die notwendige Pflege. Der Entscheidungsträger beauftragt einen Anbieter professioneller Pflegeleistungen (z. B. Caritas, Volkshilfe), die Betreuung zu übernehmen, und bezahlt diesen auch bis zur Höhe des Pflegegeldes.

TIPP

Soweit das Pflegegeld über den angelaufenen Kosten für Sachleistungen liegt, ist es der anspruchsberechtigten Person auszubezahlen.

Nach frühestens einem Jahr kann der Antrag gestellt werden, die Sachleistungen ganz oder teilweise wieder durch Pflegegeld zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass das Pflegegeld nun seinen Zweck erfüllt, also die Betreuung der pflegebedürftigen Person ermöglicht. Weigern Sie sich grundlos, die Sachleistungen anzunehmen, ruht der Pflegegeldanspruch. Die Regelung soll den Pflegebedürftigen schützen.

Information und Kontrolle

BezieherInnen von Pflegegeld bzw. deren gesetzliche Vertreter sind über den Zweck des Pflegegeldes zu informieren. Die Entscheidungsträger sind berechtigt, die zweckgemäße Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren, dabei sind auch notwendige Auskünfte zu erteilen. Liegen Hinweise auf eine drohende Unterversorgung der pflegebedürftigen Person vor, ist der Zutritt zu deren Wohnräumen zu gewähren.

Musteranträge

Antrag auf Pflegegeld	27
Musterklage – Bei Nichtgewährung eines Pflegegeldes	28
Musterklage – Bei Gewährung eines zu geringen Pflegegeldes	29

3

HIER FINDEN SIE MUSTER FÜR DIE ANTRÄGE AUF DIE GEWÄHRUNG VON PFLEGEgeld BZW. MUSTERKLAGEN.

Antrag auf Pflegegeld

Pflegebedürftige Person:

Vorname:..... Familienname:.....

Anschrift:.....

Wohnort:..... Geburtsdatum:.....

Versicherungsnummer:.....

1. Was beziehen Sie derzeit? (z. B. Pension etc.).....

.....

2. (Bezugsauszahlende Stelle, z. B. PVA).....

.....

Ich beziehe bisher noch kein Pflegegeld oder eine ähnliche Geldleistung. Aufgrund meines Gesundheitszustandes besteht bei mir ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf im Sinne des § 4 BPGG. Ich beantrage daher die Gewährung eines Pflegegeldes.

Ich habe bisher Pflegegeld der Stufebezogen. Die bisherige Einstufung für mein Pflegegeld entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen, da bei mir ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf im Sinne des § 4 BPGG in einem wesentlich höheren Ausmaß vorliegt. Ich beantrage daher die Gewährung eines höheren Pflegegeldes.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Datum

Unterschrift

Musterklage: Bei Nichtgewährung eines Pflegegeldes

Die (beklagte Partei, hier die zuständige Stelle einfügen) hat mir mit der Begründung die Gewährung eines Pflegegeldes abgewiesen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorliegen.

Beweis: Bescheid der (beklagten Partei, hier die zuständige Stelle einfügen) vom (Datum des Bescheides anführen) im Original beiliegend.

Der Standpunkt der beklagten Partei ist unrichtig. Ich leide an (vorliegende Leiden anführen). Aufgrund dieser Leiden bin ich nicht imstande, folgende Verrichtungen ohne fremde Hilfe auszuführen: (hier anführen, bei welchen Tätigkeiten man fremde Hilfe braucht).

Durch den für diese Betreuung und Hilfe notwendigen Zeitaufwand liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes vor.

Beweis: Beiziehung von medizinischen Sachverständigen für (hier die Fachgebiete anführen, z. B. Neurologie, Orthopädie usw.); falls vorhanden, hier auch anführen: Pflegedokumentation, medizinische Befunde

Da die Voraussetzungen für den Anspruch gegeben sind, beantrage ich die Fällung des Urteils, dass die (beklagte Partei, hier die zuständige Stelle einfügen) schuldig ist, mir ab (hier den Monatsersten nach der ursprünglichen Antragstellung einfügen) ein Pflegegeld im gesetzlichen Ausmaß zu gewähren.

Datum

Unterschrift

Musterklage: Bei Gewährung eines zu geringen Pflegegeldes

Die (beklagte Partei, hier die zuständige Stelle einfügen) hat mir mit Bescheid vom (Datum des Bescheides einfügen) ein Pflegegeld der Stufe (Stufe einfügen) zuerkannt bzw. die Gewährung eines höheren Pflegegeldes verweigert. (Nichtzutreffendes weglassen!)

Beweis: Bescheid der beklagten Partei vom (Datum des Bescheides anführen) im Original beiliegend.

Der Standpunkt der (beklagte Partei, hier die zuständige Stelle einfügen) ist unrichtig. Ich leide an (vorliegende Leiden anführen). Aufgrund dieser Leiden bin ich nicht imstande, folgende Verrichtungen ohne fremde Hilfe auszuführen: (hier anführen, bei welchen Tätigkeiten man fremde Hilfe braucht). Dadurch liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines höheren Pflegegeldes vor.

Beweis: Beiziehung von medizinischen Sachverständigen für (hier die Fachgebiete anführen, z. B. Neurologie, Orthopädie usw.);
Falls vorhanden, hier auch anführen: Pflegedokumentation, medizinische Befunde

Da die Voraussetzungen für die Gewährung eines höheren Pflegegeldes gegeben sind, beantrage ich die Fällung des Urteils, dass die beklagte Partei schuldig ist, mir ab (hier den Monatsersten nach Antragstellung einfügen) ein höheres Pflegegeld im gesetzlichen Ausmaß zu gewähren.

Datum

Unterschrift

Entscheidungshilfe für die Antragstellung auf Gewährung eines (höheren) Pflegegeldes

Mit dieser Tabelle kann selbst eingeschätzt werden, in welchem Ausmaß Betreuung und Hilfe benötigt werden. Sie soll als Entscheidungshilfe dienen, ob ein Antrag auf Gewährung von Pflegegeld oder auf Gewährung eines höheren Pflegegeldes gestellt werden soll.

Pflegegeld Einstufung

Betreuung - Richtwert nur wesentliche Abweichung zu berücksichtigen (über-/unterschritten)				
Betreuungs verrichtung	Minuten täglich	Stunden monatlich		Bedarf
An-/Auskleiden	2 x 20 min	20 h	+ zusätzliche Kleidung?	
Reinigung Inkontinenz	4 x 10 min	= 20 h		
Entleerung Leibstuhl	4 x 5 min	= 10 h		
Medikamente	6 min	= 3 h	zusätzlich z. B. Inhalation, Insulininjektion	
Anus- praeter- Pflege	15 min	= 7,5 h		
Kanülen / Katheter	10 min	= 5 h		
Mobilitätshilfe i.e.S.	30 min	= 15 h	Ortswechsel im häuslichen Bereich (Aufstehen, Niederlegen)	
Motivationsgespräche	...	= 10 h	Planungsgespräche	

Betreuung – Mindestwerte Überschreiten: „erheblich“ + ca. 50 %, Unterschreiten: nur einzelne „Handgriffe“ nötig				
Betreuungs verrichtung	Minuten täglich	Stunden monatlich		Bedarf
Tägliche Körperpflege	2 x 25 min	= 25 h	Nur Wannenbad: 10 h; Teilaspekte: 2,5 h Rasur	
Zubereitung von Mahlzeiten	60 min	= 30 h	Erlernung ist zumutbar	
Einnahme von Mahlzeiten	60 min	= 30 h		
Verrichtung der Notdurft	4 x 15 min	= 30 h		

Hilfe – Fixwert (verbindliche Pauschalwerte)		Bedarf
Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens	10 h	
Reinigung der Wohnung und persönlicher Gebrauchsgegenstände	10 h	
Pflege der Leib-/Bettwäsche	10 h	
Beheizung des Wohnraumes	10 h	
Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (Arztbesuch, Behörden, Sozialkontakte)	10 h	
Erschwerniszuschlag bei Kindern und Jugendlichen: mindestens zwei voneinander unabhängige schwere Funktionseinschränkungen?		
Erschwerniszuschlag bis zum 7. Lebensjahr	50 h	
vom 7. Lebensjahr bis zum 15. Lebensjahr	75 h	
Erschwerniszuschlag bei schwerer geistiger oder psychischer Behinderung Schwere geistige oder psychischen Behinderung (Demenzielle Erkrankung) ab dem 15. Lebensjahr Erschwerniszuschlag von	45 h	
Summe		

Adressen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel: +43 1 711 00 – 86 22 86

Fax: +43 1 7158258

E-Mail: post@sozialministerium.at

Broschürenservice: 01 711 00 86 25 25

Fax: 01 711 00 14266

E-Mail: broschuerenservice@sozialministerium.at

E-Mail: buergerservice@sozialministerium.at

Sozialministeriumservice

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel: 01/588 31, Fax: 05 99 88 / 2266

E-Mail: post@sozialministeriumservice.at

Sozialministeriumservice - Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

Tel: 0316 7090, Fax: 05 9988-6899

E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at

Pensionsversicherungsanstalt

Eggenberger Straße 3, 8021 Graz

Tel: 05 03 03

Fax: 05 03 03 348 50

E-Mail: pva-lsg@pensionsversicherung.at

Die Sozialversicherung der Selbständigen

Körblergasse 115, 8010 Graz

Tel: 050 808 808

E-Mail: pps.stmk@svs.at

**Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau
Landesstelle für Steiermark**

Grieskai 106, 8020 Graz

E-Mail: Lst.steiermark@bvaeb.sv.at

Tel: 050405-25700

Gesundheits- und Betreuungszentrum Graz

Europaplatz 5, 8020 Graz

Tel: 050405-36400

E-Mail: gbz.graz@bvaeb.sv.at



Recht haben – Recht bekommen

Die Arbeiterkammer macht den Unterschied, ob Sie Recht haben oder es auch bekommen. Egal ob ausstehendes Gehalt, Entlohnung für Überstunden oder andere berufliche Probleme: Die AK-ExpertInnen geben kompetent Auskunft und vertreten Sie im Ernstfall vor Gericht.

AK-Hotline ☎ 05 7799-0. #FÜRDICH.

AK 
www.akstmk.at

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen	DW 2475.....	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen	DW 2442.....	sozialversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	DW 2501.....	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte Frauen und Gleichstellung	DW 2282.....	frauenreferat@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen	DW 2507.....	steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen	DW 2273.....	gesund.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen	DW 2396.....	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen	DW 2448.....	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Jugend und Lehrausbildung	DW 2427.....	jugend@akstmk.at
Auskünfte Bildung und Betriebssport	DW 2355.....	bildung@akstmk.at
AK-Saalverwaltung	DW 2267.....	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum	DW 2296.....	broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro	DW 2205.....	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation	DW 2234.....	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek	DW 2378.....	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur , Schillerstraße 22.....	DW 3100.....	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg , Rathausgasse 3.....	DW 3200.....	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark) , Ringstraße 5.....	DW 3300.....	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld , Hauptplatz 12.....	DW 3400.....	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg , Ressayarstraße 16.....	DW 3500.....	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz , Karl-Morré-Gasse 6.....	DW 3800.....	leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben , Buchmüllerplatz 2.....	DW 3900.....	leoben@akstmk.at
8940 Liezen , Ausseer Straße 42.....	DW 4000.....	liezen@akstmk.at
8850 Murau , Bundesstraße 7.....	DW 4100.....	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag , Bleckmannngasse 8.....	DW 4200.....	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg , Schillerstraße 4.....	DW 4300.....	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz , Birkfelder Straße 22.....	DW 4400.....	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal) , Hauptstraße 82.....	DW 4500.....	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz..... DW 5000..... vhs@akstmk.at

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz..... DW 6000..... omak@akstmk.at

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!